

Anhang 2

Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

„keine“

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Veranstaltungen im Kernfach in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 62 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Einführung in die Erziehungswissenschaft: Bedingungen des Wissens und der Wissenschaft	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul II Einführung in die Erziehungswissenschaft: Erziehung, Bildung, Sozialisation	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul III Sozialpädagogik: Theorie, Geschichte und Wandel des sozialpädagogischen Feldes	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul IV Weiterbildung: Geschichte, Organisation und Struktur der Weiterbildung	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul V Sozialpädagogik: Care Crisis. Betreuung, Erziehung und Bildung in früher Kindheit	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul VI Allgemeine Erziehungswissenschaft: Symbolische Ordnungen – Bildung, Lernen, Verstehen	2 Semester	5	10 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Erziehungswissenschaft.

886.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen (Kernfach)

Vom 13. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 26. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“ beschlossen. Diese Ordnung hat

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Januar 2009, Az.: 9526 Tgb. Nr. 120/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten

Anhang 1
Anhang 2

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“

prozessen“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer eine Bachelorprüfung in einem kultur- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiengang bestanden hat und dabei zu den 25 % Jahrgangsbesten gehört oder einen Bachelorabschluss mit mindestens der Note 2,0 erlangt hat.
2. In Ausnahmefällen ist eine Zulassung zum Masterstudiengang über eine Einzelfallprüfung nach festgesetzten Kriterien durch den Prüfungsausschuss möglich.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“ wird als Kern- (120 LP) und Nebenfach (40 LP) angeboten.
- (2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“ sind in Anhang 1 geregelt.
- (3) Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“ hat folgende Profilausrichtungen: forschungsorientierter Master.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 SWS.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:
 1. die angebotenen verpflichtenden Module 96 LP (vgl. das Modulhandbuch),
 2. die Masterarbeit 24 LP.
- (3) Das Studium besteht einschließlich der Masterarbeit aus neun Modulen. Näheres hierzu ist im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (5) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich I übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Pädagogik des Fachbereichs I.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form statt (§§ 12 - 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Jeder Studierende hat im Verlauf seines Studiums mindestens eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Weiterhin hat jeder Studierende im Verlauf seines Masterstudiums mindestens ein Lehrforschungsprojekt mit daran anschließender Modulprüfung erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt oder wird den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidaten oder Kandidatinnen) durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang beträgt die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung eine Stunde. In begründeten Fällen kann eine abweichende Zeit festgelegt werden.

(2) Für die Anfertigung einer Hausarbeit steht ein Zeitraum von in der Regel vier Wochen zur Verfügung.

§ 9

Masterarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 13. Januar 2009

Der Dekan
des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. A n t o n i

Anhang 1 (zu § 3 Abs. 2)

Liste der kooperierenden Fächer für den Masterstudiengang in Erziehungswissenschaft

Aus dem Studiengang kann ein Modul als Fremdfachmodul von Studierenden aus den folgenden Fächern studiert werden:

„keine“

Der Studiengang ist als Nebenfach mit allen Kernfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Kernfach des Masterstudienganges „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“.

Anhang 2**Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen“****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master:

Nachweis des Abschlusses in einem erziehungswissenschaftlichen bzw. sozial- und kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Abschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Veranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon
- Wahlpflichtveranstaltungen: 48 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Sozialpädagogik Devianz und Normalisierung. Theorie und Empirie organisierter Hilfe	2 Semester	6	12 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul II Sozialpädagogik: Soziale Ordnungen der Geschlechter und Generationen	2 Semester	6	12 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul III Weiterbildung: Wissen und Kompetenz im Kontext professioneller Handlungsformen beruflich- betrieblicher Weiterbildung	2 Semester	6	12 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul IV Allgemeine Erziehungswissenschaft: Theorien der Kultur, der Organisation und des Wissens	2 Semester	6	12 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul V Sozialpädagogik: Transnationalisierung Sozialer Arbeit als Thema sozialpädagogischer Forschung	2 Semester	6	12 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul VI Sozialpädagogik: Sozialpädagogische Kindheitsforschung	2 Semester	6	12 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul VII Weiterbildung: Berufliches Lernen im Kontext betrieblicher Personal- und Organisationsentwicklung	2 Semester	6	12 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation
Modul VIII Allgemeine Erziehungswissenschaft: Theorie und Geschichte der Formen und Organisationen des Sozialen und der Person	2 Semester	6	12 LP	Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat plus Fachgespräch, Klausur, Projektpräsentation

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Erziehungswissenschaft.